

Antrag auf Gebührenbefreiung

Hiermit beantrage ich die Gebührenbefreiung gem. § 24 Abs. 1 S. 2 GwG durch die registerführende Stelle des Transparenzregisters.

Angaben zum Antragsteller

Vorname	Nachname
---------	----------

Angaben zur Vereinigung nach § 20 GwG

Name der Vereinigung	
Sitz der Vereinigung	
Registernummer (Wenn vorhanden)	Registergericht (Wenn vorhanden)

Kontaktdaten der Vereinigung

Straße		Hausnummer
Postleitzahl	Ort	
Telefonnummer (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	

Versicherungen zum Antrag (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Hiermit versichere ich, dass die oben genannte Vereinigung steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgt und dies durch das zuständige Finanzamt anerkannt wurde.
- Hiermit erkläre ich das Einverständnis darüber, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung einholen darf. Das Finanzamt wird ermächtigt eine entsprechende Bestätigung auszustellen und der registerführenden Stelle zu übermitteln.

Steuernummer	Zuständiges Finanzamt
--------------	-----------------------

- Hiermit versichere ich, dass ich aufgrund meiner Funktion als gesetzlicher Vertreter (z.B. als Vorstand eines Vereins) oder aufgrund einer Vollmacht zur Stellung dieses Antrags und der Abgabe der Versicherungen bzw. Erklärung für die oben genannte Vereinigung berechtigt bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

- Bitte senden Sie diesen Antrag entweder postalisch (Bundesanzeiger Verlag GmbH, Gebührenbefreiung, Postfach 100534, 50445 Köln), per Fax (0221 20290100) oder eingescannt per E-Mail (gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de) an die registerführende Stelle des Transparenzregisters.
- Eine Befreiung kann grundsätzlich nicht für abgelaufene Gebührenjahre erfolgen. Abweichend hiervon kann eine Befreiung für das Jahr 2021 noch bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden.
- Werden die Versicherungen zum Antrag nicht gegeben, dann muss dem Antrag ein entsprechendes Nachweisdokument des zuständigen Finanzamts beigelegt werden. Eine Befreiung ist in diesem Fall nur für den Gültigkeitszeitraum dieses Dokumentes möglich und kann deswegen nicht generell bis zum Jahr 2024 erfolgen.
- Wir verarbeiten Ihre Angaben zum Antragsteller zur Bearbeitung und Prüfung des Antrags auf Gebührenbefreiung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO iVm § 24 Abs. 1 S. 2 GwG iVm § 4 TrGebV. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter www.transparenzregister.de/datenschutzerklaerung.